



DEUTSCHER BUNDESTAG
Unterausschuss „Bürgerschaftliches Engagement“
Der Vorsitzende

Berlin, 16.12.2004

Bürgerschaftliches Engagement braucht Schutz
- Vier Säulen des Versicherungsschutzes für Engagierte -

Bürgerschaftliches Engagement ist vielfach mit Risiken verbunden, derer sich die einzelnen Engagierten, häufig aber auch die Vereine und Organisationen, nicht hinreichend bewusst sind. Die haftungsrechtlichen und versicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen müssen daran gemessen werden, ob bürgerschaftlich Engagierte unzumutbaren Haftungsrisiken ausgesetzt sind. Grundsätzlich muss ein lückenloser Versicherungsschutz angestrebt werden. Dieser kann jedoch nur im Zusammenspiel von gesetzlicher und privater Versicherung erreicht werden.

Der Unterausschuss „Bürgerschaftliches Engagement“ des Deutschen Bundestages setzt sich dafür ein, den Schutz der Engagierten zu verbessern.

1. Gesetzliche Unfallversicherung

Sozialrechtlich sind bestimmte Tätigkeitsfelder bürgerschaftlichen Engagements durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt. Die Feststellung, welcher Unfallversicherungsträger zuständig ist, richtet sich nach der Art des Aufgabenbereichs sowie nach der Organisations-/Rechtsform des durchführenden Unternehmens. Befindet sich dieses in oder die jeweilige Einrichtung in staatlicher oder kommunaler Trägerschaft, so ist entweder die Unfallkasse des Bundes, die jeweilige Landesunfallkasse oder der entsprechende Gemeindeunfallversicherungsverband zuständig. Bei privater Trägerschaft ist in aller Regel eine der gewerblichen Berufsgenossenschaften zuständig. Hier ist eine branchenspezifische Zuordnung maßgebend. Je nach Tätigkeitsfeld des bürgerschaftlich Engagierten ist dies entweder die Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege oder die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft. Zuständig kann auch bei entsprechender Fallgestaltung eine der regionalen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sein.

Im November 2004 hat der Deutsche Bundestag den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen beschlossen. Danach werden folgende Personengruppen in den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz einbezogen:

- die in privatrechtlichen Organisationen im Auftrag oder mit Zustimmung der Gebietskörperschaften oder von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften tätig werden,
- die sich in Gremien von Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften engagieren,
- gewählte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen, die von der Möglichkeit der freiwilligen Versicherung Gebrauch machen,
- die bei internationalen Organisationen Aufgaben wahrnehmen sowie Auslandslehrer,
- deutsche und nichtdeutsche Ortskräfte, die Tätigkeiten bei deutschen Einrichtungen im Ausland ausüben.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

2. Subsidiärer Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz durch Sammelversicherungsverträge

Die Länder Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, und ab 1.1.2005 voraussichtlich auch das Saarland und das Land Berlin haben mit der privaten Versicherungswirtschaft Rahmenversicherungsverträge abgeschlossen, die die unfall- und haftungsrechtlichen Risiken minimieren helfen sollen. Der Schutz aus den Rahmenverträgen tritt in der Regel subsidiär ein und soll nicht bestehende Vereinsversicherungen ersetzen. Die Versicherungsprämien werden durch die Länder getragen. Diese Verträge sichern insbesondere die Risiken von Engagierten in rechtlich unselbständigen Vereinigungen ab, d. h. diejenigen, die keinen anderen Versicherungsschutz genießen.

3. Vereinsunfall- und Vereinshaftpflichtversicherung

Bürgerschaftliche Engagierte, deren Tätigkeit nicht im Rahmen der Pflichtversicherung im Gesetz aufgeführt ist, sind in der Regel nicht über die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Versicherungsschutz gewährt in diesen Fällen eine Gruppenunfallversicherung. Ergänzend hierzu bieten die Versicherungsunternehmen Berufsunfähigkeitsversicherungen an, die insbesondere denen Schutz gewährt, für die aufgrund der gesetzlichen Wartezeit noch kein Versicherungsschutz über die gesetzliche Rentenversicherung besteht.

Vereine und Organisationen, die bürgerschaftlich Engagierte beschäftigen, sollten dafür Sorge tragen, dass die in ihrem Auftrag oder in verantwortlicher/leitender Position tätigen Engagierten in jedem Fall von der Haftung für Schäden durch Fahrlässigkeit freigestellt werden. Dieser Versicherungsschutz kann über eine Betriebs- bzw. Vereinshaftpflichtversicherung sichergestellt werden. Die Ehrenamtlichen sollten ausdrücklich in den Versicherungsschutz eingeschlossen sein. Engagierte, die kein leitendes Amt bekleiden, sind in der Regel durch ihre private Haftpflichtversicherung geschützt. Für Vereins- und Vorstandsvorstände besteht die Möglichkeit, eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung abzuschließen, die für die durch Verschulden dieser Personengruppe entstandenen Vermögensverluste aufkommt.

4. Private Unfall- und Haftpflichtversicherung

Wie dargestellt, sind bürgerschaftlich Engagierte in vielen Fällen – aber nicht in allen - durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt. Oftmals reichen die gesetzlichen Leistungen jedoch nicht aus, um den Lebensunterhalt zu sichern. Für eine umfassende Absicherung im Falle eines Unfalls ist die private Unfallversicherung als Alternative oder als Ergänzung zur gesetzlichen Unfallversicherung unverzichtbar. Die private Unfallversicherung leistet grundsätzlich bei Unfällen in allen Lebensbereichen, auf der ganzen Welt Schutz. Es ist möglich, sie als Ausschnittsdeckung nur auf den Bereich des bürgerschaftlichen Engagements zu beschränken. Die Leistungen richten sich nach den vertraglich abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die private Haftpflichtversicherung schützt nicht nur den Einzelnen und die Familie umfassend vor Haftungsansprüchen, sondern auch bürgerschaftlich Engagierte. Ausgenommen sind nur öffentliche oder gesetzlich ausdrücklich als ehrenamtliche Tätigkeit bezeichnete Ehrenämter sowie solche, bei deren freiwilliger Tätigkeit es sich um eine so genannte „verantwortliche“ Tätigkeit handelt, z. B. Gemeinderäte, Betriebsräte oder verantwortlich leitende Ämter in Vereinen. D.h.: für freiwillige Tätigkeiten, die nicht mit einer besonderen Verantwortung verbunden sind, besteht in aller Regel Versicherungsschutz durch die private Haftpflichtversicherung.